

Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Emil Kraus GmbH, Mönshheim

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den nachstehend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Abnehmers sind für uns nur verbindlich, wenn wir Sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Spätestens mit der Annahme unserer Erzeugnisse erkennt der Abnehmer unsere allgemeinen Lieferbedingungen an. Will er dies nicht, hat er unverzüglich und ausdrücklich zu widersprechen. Formulärmäßiger Widerspruch genügt nicht.

2. Preise und Zahlungen

Die von uns angegebenen Preise gelten für den einzelnen Auftrag; Nachbestellungen werden als Neuaufträge behandelt. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Transportversicherung und Mehrwertsteuer.

Soweit bis zur Ausführung des Auftrages Kostenerhöhungen oder sonstige Umstände eintreten, die erst nach Vertragsabschluss aufgetreten sind und die nicht vorhersehbar waren, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

Unsere Rechnungen sind, soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, innerhalb 10 Tagen nach Versand rein netto ohne Abzug zahlbar.

Sind mehrere Rechnungen bzw. Forderungen offen, so sind wir auch bei abweichender Bestimmung des Kunden berechtigt, die Reihenfolge der Tilgung zu bestimmen. Werden gegen einen Abnehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder tritt eine sonstige Vermögensverschlechterung ein, so können wie nach unserer Wahl entweder Bezahlung der Forderung oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zur weiteren Lieferung nicht verpflichtet. Bei laufender Geschäftsverbindung können wir darüber hinaus die Belieferung davon abhängig machen, dass auch die übrigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt werden. Wird vereinbart, dass ein Vertrag sistiert oder storniert wird, so ist der festgelegte Punkt unter Abzug der direkten Kosten für die von uns bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Ware sofort fällig und zahlbar.

3. Lieferung

Im Falle höherer Gewalt, nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Energie- oder Rohstoffmangel, behördlicher Verfügungen, Verzögerungen von Zulieferungen verlängern sich unsere Lieferfristen so lange die Beeinträchtigung besteht. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir in Verzug kommen und eine Nachfrist von 6 Wochen ungenutzt haben verstreichen lassen.

Ersatzansprüche wegen Verzuges sind nur zulässig, wenn die Verzögerung auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen ist.

4. Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche

Der Kunde ist verpflichtet, die angelieferte Ware zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Woche nach Eingang bei ihm oder dem vom Kunden bestimmten Abnehmer zu rügen. Handelt es sich um versteckte Mängel, so sind die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften muss im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden.

Bei begründeten Rügen und Beanstandungen haben wir das Recht nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder den Preis zu mindern.

Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb von 4 Monaten, kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Bei Einwirkungen des Kunden oder eines Dritten auf die gelieferte Ware erlöschen die Gewährleistungsrechte.

Weitere Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden – auch solche aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung – sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferungen ab Werk auf unseren Vertragspartner über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen oder zukünftigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung – einschließlich aller Nebenforderungen – bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Abnehmer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

Die Veräußerung der Ware ist dem Besteller nur im regelmäßigen Geschäftsgang gestattet (also nicht z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung, en-bloc-Veräußerung oder Ausverkäufe) und nur, solange er sich nicht mit seinen Vertragspflichten in Verzug befindet.

Noch nicht bezahlte Vorbehaltsware darf der Kunde an Dritte nur unter Eigentumsvorbehalt verkaufen, wenn er den Kaufpreis kreditiert.

Im Falle der Veräußerung tritt der Abnehmer hiermit unwiderruflich die ihm aus der Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund

zustehenden Forderungen sowie einen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Abgetreten werden ferner Versicherungsansprüche aus Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Beraubung der Ware.

Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen – nach unserer Wahl – freizugeben, wenn der Wert die zu sichernde Forderung nachhaltig um 25% übersteigt. Die Rücknahme der Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Rücknahme sind wir berechtigt, Gutschriften in Höhe des in der Zwischenzeit verminderten Wertes auf die Gesamtforderung zu erteilen.

7. Gutschrifterteilung bei Warenrücknahme

In Fällen der endgültigen Warenrücknahme erfolgt Gutschrift. Hierbei behalten wir uns Abschläge vor entsprechend:

a) dem äußeren Zustand der Ware zum Zeitpunkt der Rückgabe (z.B. aufgrund von Kosten für ggf. erforderliche Aufrischungsarbeiten, wegen Neuetikettierungskosten bei vom Kunden entfernten oder während der Lagerzeit beschädigten oder unansehnlich gewordenen Originaletiketten).

b) Einer in der Zeit zwischen Lieferung und Rücknahme eingetretenen Wertminderung infolge modischer Überalterung oder technischer Weiterentwicklung. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Abschlag nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang berechtigt ist.

8. Aufrechnung

Der Kunde hat nur dann ein Aufrechnungsrecht, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

9. Versicherungen

Der Kunde ist zur ausreichenden Versicherung auf seine Kosten verpflichtet.

10. Auswahlen, Kommissionslieferungen

Die Auswahlware bzw. Kommissionsware ist bis zum Übergang auf den Empfänger durch uns versichert. Bei Rücksendung der Ware hat der Kunde für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Werden Waren zur Auswahl überlassen, dann gelten diese als käuflich vom Empfänger endgültig übernommen, wenn wir die Ware nicht innerhalb der in der beigefügten Auswahlnota angegebenen Frist zurückerhalten.

Werden Auswahlwaren vom Kunden schon vor Ablauf der in der Auswahlnota angegebenen Frist als Ausstellungsstücke eingesetzt oder in ein Reiselager aufgenommen oder außerhalb der Geschäftszeit nicht im Geldschrank aufbewahrt, dann trägt der Kunde alle Gefahr, auch diejenige des verschuldeten Untergangs. Der Kunde ist ohne Rücksicht hierauf verpflichtet, für den vollen Versicherungsschutz dieser Ware zu sorgen und tritt hiermit im Voraus seine Ansprüche gegenüber der Versicherung unwiderruflich ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die von uns zur Verfügung gestellten Waren Dritten seinerseits in Auswahl oder in Kommission weiterzugeben.

Bei Rückgaben liegt die Beweislast zur Identität der zurückgegebenen Waren bei unserem Kunden.

Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Forderungen sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten ergänzend die vorgenannten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

11. Urheberrecht

Unsere Entwürfe, Muster, Modelle oder dergleichen gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Kunden, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt noch in anderer Weise zur Nachbildung verwendet werden. Jeder Verstoß hiergegen macht den Kunden schadenersatzpflichtig.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Mönshheim.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen oder über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile Pforzheim. Die Emil Kraus GmbH kann aber nach ihrer Wahl die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Juli 2016